

Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz



Fachtag
Sigmaringen
Netzwerke Frühe
Hilfen und
Kinderschutz

März 2019

Klar wie Kloßbrühe: Im Kinderschutz brauchen wir Zusammenarbeit, weil...

- Weil gewichtige Anhaltspunkte an ganz verschiedenen Orten auffallen können;
- Weil bei der Gefährdungseinschätzung verschiedene Professionen gefragt sein können;
- Weil manchmal bestimmte Stellen einen besseren Zugang zur Familie oder Familienmitgliedern haben können als andere;
- Weil Hilfe- und Schutzkonzepte oft nur funktionieren können, wenn mehrere Stellen zusammenarbeiten;
- Weil Entscheidungsbefugnisse in unserer Rechtsordnung verteilt sind.

In den Frühen Hilfen und den
Hilfen zur Erziehung ist die
Situation ähnlich



Wir brauchen einander um
Bedarfe zu erkennen und
Zugänge zu eröffnen



Die Frühen Hilfen wurden sogar ausdrücklich als Kooperationsprojekt gegründet:

„Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.“

Wiss. Beirat des NZFH 2009

Vor diesem Hintergrund wird mehr Kooperation weltweit als Weg zu einem besseren Schutz von Kindern gesehen

Kinderschutz braucht starke Netze

Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein wesentliches Element für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen

Working together to safeguard children

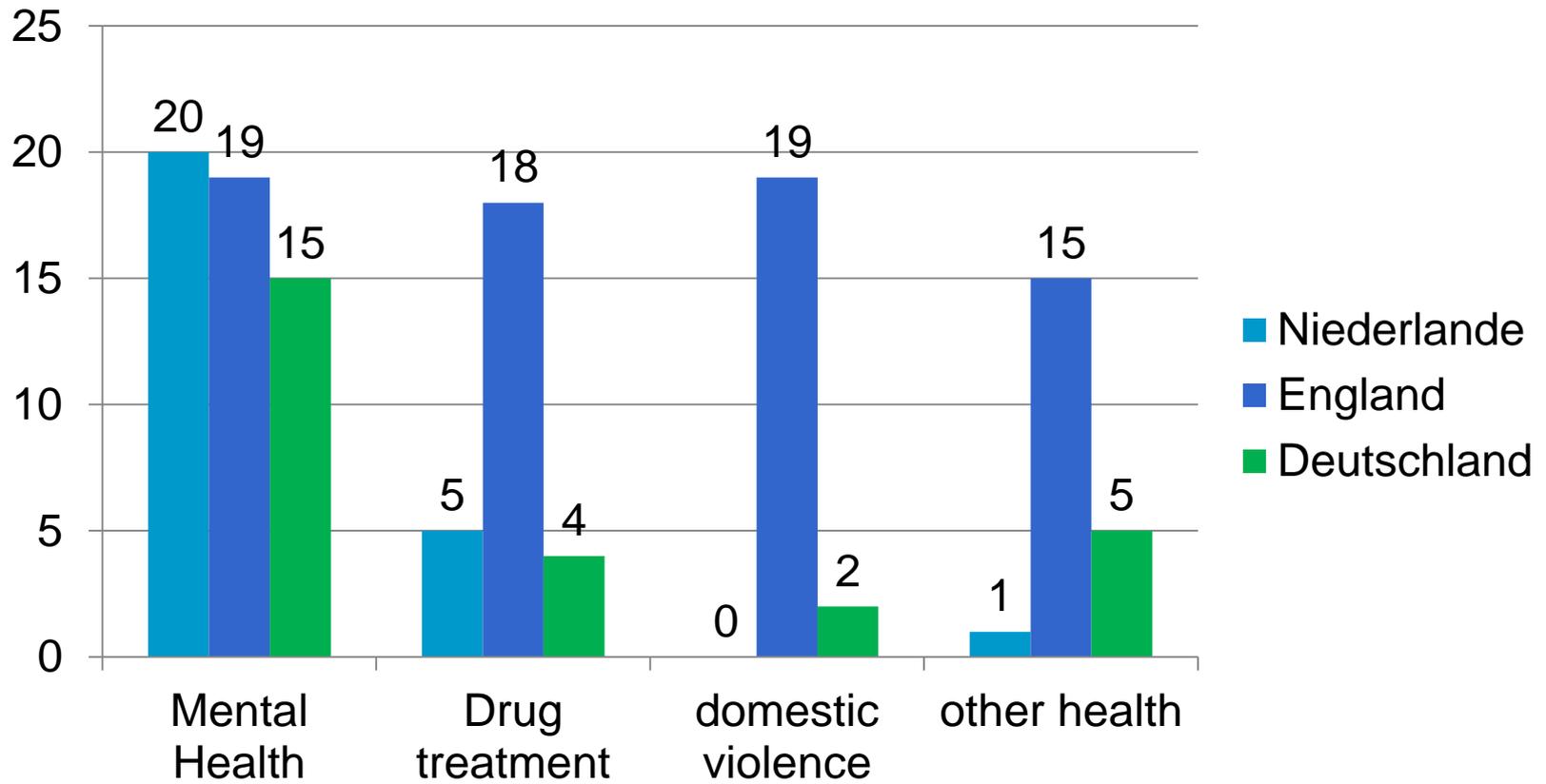
A guide to inter-agency working to safeguard and promote the welfare of children

NEW SOUTH WALES
Interagency Guidelines FOR
Child Protection Intervention

Aber:

Kooperation kann nur dann etwas für Kinder und Familien bewirken, wenn sie den Bereich der fallübergreifenden Vernetzung verlässt und die Einzelfallebene erreicht

Entwicklungsbedarf: Einbezug anderer Professionen nach Gefährdung



Therapeutische Versorgungsquoten klinisch auffälliger Kinder in der Jugendhilfe

- Nützel et al. (2005): Kinder in stationären Einrichtungen
50,7% keine therapeutischen Hilfen
- Kindler et al. (2011): Pflegekinder
52% keine therapeutischen Hilfen
- Münzer et al. (2015): sexuell missbrauchte Kinder
51,9 % keine therapeutischen Hilfen

Weitere Beispiele

- Fehlmeldungen nach 8a SGB VIII beim ASD (Bundesstatistik)
- Anzahl von Familien mit Säugling und drei oder mehr Belastungsfaktoren und ohne wahrgenommene Information über Frühe Hilfen (KiD 0-3 Studie)



Es scheint also klar zu sein:
Wir sollten in der
fallbezogenen Kooperation
systematischer und besser
werden

Vier Gelingensbedingungen einzelfallbezogener Kooperation

- Bewusstsein für Befugnisse, Freiräume, Grenzen und gemeinsame Grundlagen der Zusammenarbeit
- Gestaltung von Schnittstellen
- Qualitätsentwicklung in jedem Bereich fördert Kooperation
- Einbettung in Strukturen

Erste Gelingensbedingung



Bewusstsein von Befugnissen,
Freiräumen, Grenzen und
gemeinsamen Grundlagen der
fachlichen Zusammenarbeit

Befugnisse

- § 4 Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Für Berufsgeheimnisträger
- Regelfall: Gewichtige Anhaltspunkte führen zur Erörterung mit Kind und Eltern und der Ermutigung zur Hilfe
- Wenn das nicht geht: Befugnis zur Information Jugendamt
- Beratungsanspruch und Info Eltern
- Wo gibt es Informationspflichten?

Freiräume und Grenzen

- Prozess der eigenständigen Gefährdungsabschätzung bei freien Trägern der Jugendhilfe
- Beispiel: Jugendliche berichtet an EB von laufendem sexuellem Missbrauch
- Rückmeldung durch das Jugendamt nach Gefährdungshinweis



Definition Kindeswohlgefährdung

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“
(BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

Aufgabe des Begriffs

- Grenzstein zwischen zwei Bereichen
 - Unterhalb KWG: Hilfe-, Förder- oder Behandlungsbedarf evtl. vorhanden, aber in der alleinigen Verantwortung der Eltern
 - Bei KWG: Situation des Kindes muss sich in jedem Fall deutlich verbessern, zur Not auch ohne oder gegen die Eltern
- Merkmale KWG: Zukunftsorientiert und beschränkt auf erhebliche Schädigungen

Minnesota Mutter-Kind Hochrisikolängsschnitt

Ergebnisse jugendpsychiatrische
Untersuchung 17 Jahre

2 oder mehr Störungen

Körperliche Misshandlung	60%
Sexueller Missbrauch	73%
Emotionale Vernachlässigung	73%
Körperliche Vernachlässigung	54%
Kontrollgruppe	30%

Egeland, 1997, in: Cicchetti et al., Effects of Trauma, 403-434.

Bekannte und wahrscheinliche Risikomechanismen für frühe Misshandlung & Vernachl.

- Lebensgeschichtlich verzerrtes Fürsorgebild
- Konflikt mit anderen Entwicklungsaufgaben
- Care-/ Control Conflict
- Suchtverhalten
- Generelle emotionale Instabilität
- Antisoziale Entwicklung
- Generell herabgesetzte Belastbarkeit
- Negative Selbstwirksamkeit

Zweite Gelingensbedingung



Gestaltung von Schnittstellen

Was bedeutet es eine Schnittstelle zu gestalten?

- Austausch über Erwartungen und Möglichkeiten, wenn sich Institutionen und Professionen in Fällen „berühren“
- Gemeinsamer Fokus: Was dient den Kindern bzw. Familien, mit denen wir arbeiten?
- Vorschlag und Erprobung für einseitige, zwei- oder mehrseitige Struktur zur Übergabe bzw. Zusammenarbeit
- Reflexion

Beispiel Abgrenzung Frühe Hilfen - Hilfen zur Erziehung

- Abgrenzung: Frühe Hilfen und Hilfen zur Erziehung, große Ermessensspielräume, intensive Konzepte wie Steep laufen örtlich als Frühe Hilfe, örtlich als Hilfe zur Erziehung, was es aber braucht ist eine Absprache; mehrseitige Gestaltung einer Schnittstelle

Beispiel Jugendamt - Gericht

- 3 Wege zum Gericht (§ 157 FamFG, fehlende Mitwirkung bei Einschätzung der Gefährdung, Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen)
- Was braucht das Gericht um einen Eingriff zu beschließen?

Was das Gericht braucht:

- Kindeswohlgefährdung: gegenwärtige Gefahr, in der ohne Einschreiten des Gerichtes mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung des Kindes droht
- Nähere Angaben zu Art & Ausmaß der Schädigung
- Fehlende Bereitschaft und/oder Fähigkeit zur Abwehr Gefahr
- Prüfung milderer Mittel: keine ausschließliche Berufung auf Jugendamt
- Gesamtbewertung unter Abwägung möglicher Trennungsfolgen

Weitere Beispiele

- Suchthilfe - Jugendamt: Round Tables, Suchthilfe erklärt sich ausdrücklich mitverantwortlich
- Vorgehen Kinderschutzgruppe Klinik und Jugendamt bei verschiedenen Einschätzungen (Hintergrund Fallanalysen)

Dritte Gelingensbedingung



Qualitätsentwicklung in jedem
Bereich hat Auswirkungen auf
Kooperation

Beispiel

- Präventionsparadox oder der soziale Gradient bei der Inanspruchnahme Früher Hilfen
- Was hilft ist die Fortbildung und Systematisierung der Ansprache von Müttern / Eltern in der Geburtsklinik
- Dieser Qualitätsschritt muss aber mit der Jugendhilfe besprochen sein und kann ggfs. von Jugendhilfe gefördert werden

Probleme mit dem Schutz vernachlässigter Kinder auch in anderen Studien sichtbar

- 3 Jahres-Katamnese süddt. Großstadt (n=150 Fälle)
- | | missh. Ki | vernachläss. Ki |
|------------------------|-----------|-----------------|
| Erneute Gefährdung | 28 % | 39 % |
| Ungünstige Entwicklung | 44 % | 60 % |

Ambulante Hilfen nach Vernachlässigung

- Merkmale von Konzepten mit derzeit am besten belegter Wirksamkeit:
 - ausgedehnte Dauer von mehr als 6 Monaten
 - Aufsuchende Arbeitsweise
 - Alltagsnahe, detaillierte und strukturierte Anleitung und Unterstützung der Eltern bei der Versorgung und Erziehung der Kinder
 - Möglichkeit zur bedarfsgerechten Ergänzung der Hilfe (Depression, Partnerschaftsgewalt, unbehandelte Sucht)



Die vierte
Gelingensbedingung ist klar.
Aber gibt es nicht auch noch
eine fünfte: Ressourcen?
Und: Welche Ebene der
Kooperation wollen wir
erreichen?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Jetzt aber erst einmal Fragen
& Anmerkungen